

ETC Eurotruckcenter GmbH

Ludwig-Rinn-Straße 62-64 35452 Gießen/Heuchelheim

Telefon (0641)96600 12 Telefax (0641) 67452

www.eurotruckcenter.com Email: info@etc24.com



KFZ-Vollkasko durch Kunden/Bedingungen der ETC Eurotruckcenter GmbH Stand 01.11.2012 als Grundlage jedes Fahrzeugmietvertrages mit der Firma ETC Eurotruckcenter GmbH (2 Seiten)

0. Präambel

Vermieter und Mieter haben einen Mietvertrag abgeschlossen, im Weiteren nur Vertrag genannt. Der Vermieter hat dem Abschluss einer Vollkasko-, incl. Teilkaskoversicherung für den Mietgegenstand durch den und auf fremde Rechnung des Mieters per Sicherungsschein zugunsten des Vermieters vertraglich zugestimmt.

1. Allgemeines

1.1 Der Mietgegenstand steht im Eigentum des Vermieters.

1.2 Der Mieter haftet entsprechend Punkt 8 der Allgemeinen Mietbedingungen alleinverbindlich für alle durch ihn oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an dem Mietgegenstand, für die der Versicherer keine Leistung erbringt.

2. Versicherung

2.1 Der Mieter ist verpflichtet, zugunsten des Vermieters eine Vollkasko-, incl. Teilkaskoversicherung für den Mietgegenstand abzuschließen und für die gesamte Nutzungsdauer aufrecht zu erhalten, die den jeweiligen vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) entspricht.

2.1.1 Der Versicherungsschutz muss spätestens an dem Tag beginnen, an dem die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt und darf frühestens an dem Tag enden, an dem die Rückgabe des Mietgegenstandes an den Vermieter erfolgt.

2.1.2 Die Versicherungssumme muss dem Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes, inklusive eventuell vorhandener Sonderaufbauten, Sonderausstattungen und Mehrwerten, zu marktkonformen Preisen entsprechen.

2.2 Die Kosten für die Vollkasko-, incl. Teilkaskoversicherung trägt der Mieter.

3. Zusätzliche Vereinbarungen mit dem Versicherer

3.1 Der Mieter ist verpflichtet, folgende Vereinbarungen mit dem Versicherer zu treffen:

In Abweichung von den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) ist allein der Vermieter oder ein von ihm benannter Dritter berechtigt, die Rechte aus der Fahrzeugversicherung auszuüben und über sie zu verfügen, insbesondere die Entschädigung anzunehmen und die Rechte neben dem Versicherungsnehmer gerichtlich geltend zu machen, und zwar auch dann, wenn der Vermieter oder der Dritte den Versicherungsschein nicht besitzt. Der Vermieter wird sofort in Kenntnis gesetzt, wenn

a) der Versicherungsnehmer die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt und den Versicherungsschein nicht eingelöst hat (§37 VVG);

b) dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach §38 VVG gestellt worden und der angemahnte Betrag nicht spätestens eine Woche nach Abgang; des Mahnschreibens eingegangen ist;

c) der Versicherungsvertrag als Ganzes oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird.

3.2 Der Vermieter ist berechtigt, Nachweise über die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vom Mieter anzufordern, der diese nach Aufforderung umgehend dem Vermieter vorzulegen hat. Darüber hinaus räumt der Mieter dem Vermieter das Recht ein, jederzeit direkt bei der Versicherung Informationen über das Bestehen und den Umfang des Versicherungsschutzes einzuholen.

4. Sicherungsschein

4.1 Der Mieter hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter den Nachweis über das Bestehen der Kfz-Vollkasko- incl. Teilkaskoversicherung in Form eines vom Versicherer ausgestellten und unterschriebenen Sicherungsscheines, den der Mieter an den Vermieter auszuhändigen hat, zu erbringen.

4.2 Bis zur Vorlage des Sicherungsscheines wird der Vermieter Schadenersatzansprüche, resultierend aus Beschädigung oder Verlust des Mietgegenstandes, unmittelbar gegenüber dem Mieter geltend machen. Eine Abwicklung über die Kfz-Vollkaskoversicherung des Mieters ist frühestens nach Vorlage des Sicherungsscheines möglich.

4.3 Liegt dem Vermieter der Sicherungsschein nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter vor, so ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und Sicherstellung des Mietgegenstandes berechtigt. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter alle diesbezüglich anfallenden Kosten sowie eine Bearbeitungsgebühr von 100,- EUR, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

5. Pflichten des Mieters im Schadenfall

5.1 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jede Beschädigung des Mietgegenstandes unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Sind Reparaturen an dem Mietgegenstand erforderlich, dürfen diese ausschließlich vom Vermieter selbst durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vermieter.



6. Ersatzfahrzeug

Wird dem Mieter ein Fahrzeug zur Lieferzeitüberbrückung oder ein Ersatzfahrzeug (z.B. aufgrund Reparatur) zur Verfügung gestellt, ist der Vermieter berechtigt, die Kosten für die Haftungsfreistellung nach Art der Kasko und/oder sonstige Nebenkosten dem Mieter zu berechnen.

7. Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund

Ist der Mieter mit der Zahlung seiner Kfz-Versicherungsprämie in Verzug geraten und ist der Kfz-Versicherungsschutz hierdurch gefährdet oder aufgrund Leistungsfreiheit des Versicherers nicht mehr gegeben, so ist der Vermieter ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt.

8. Anpassung der Geschäftsbedingungen

8.1 Der Vermieter ist berechtigt diese Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen, wenn:

- Gesetze oder Rechtsverordnungen geändert werden, die auf die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingung Einfluss haben,
- bei Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die unmittelbare Auswirkungen auf diese Geschäftsbedingung hat,
- im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Bedingungen dieser Geschäftsbedingung.

8.2 Die neuen Regelungen der Geschäftsbedingung sollen den ersetzten Regelungen rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen. Sie dürfen den Mieter auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Es gelten die Bestimmungen des Vertrages.

9.2 Soweit in dieser Geschäftsbedingung keine anderslautende Regelung getroffen wurde, gelten die Geschäftsbedingungen (Allgemeine Mietbedingungen) des Vertrages.